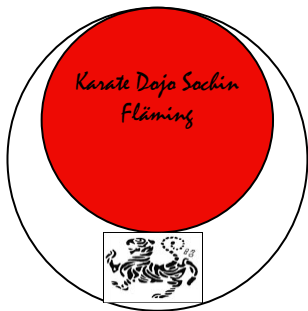


Karate Dojo Sochin Fläming



After-Corona-Lehrgang

25.09. und 26.09.2021

mit **Sensei Roland**

5. Dan JKA Karate

Ausrichter: Karate Dojo Sochin Fläming und Karate Dojo Sochin Berlin
Ort: **Wiesenburger Straße 18, 14827 Wiesenburg/Mark OT Jeserig**
„Haus am See-Fläming“

Zeitpunkt: 25./26.09.2021

Trainingszeiten:	Samstag:	11:00 Uhr - 12:00 Uhr	Unterstufe bis 5.Kyu
		12:15 Uhr - 13:30 Uhr	Mittel- und Oberstufe ab 5.Kyu
		13:30 Uhr - 14:30 Uhr	Pause
		14:30 Uhr - 16:00 Uhr	Unterstufe bis 5.Kyu
		16:00 Uhr - 17:30 Uhr	Mittel- und Oberstufe ab 5.Kyu
		18:00 Uhr - open End	Chillen & Grillen
	Sonntag:	11:00 Uhr - 12:00 Uhr	Gemeinsames Training Prüfungsvorb. U.- u. Mittelstufe
		12:15 Uhr - 13:30 Uhr	Gemeinsames Training Prüfungsvorb. Oberstufe
Prüfung:	ab:	13.45 Uhr	9. Kyu – 1. Kyu

Vorbereitung: Die strengen Corona-Regeln wurden gelockert. Das bedeutet aber nicht, dass die Vorsichtsmaßnahmen außer Acht gelassen werden dürfen.
Darum bitten wir alle Teilnehmer:innen sich selbst und alle anderen zu schützen, indem sie im Haus eine Mund- und Nasenmaske tragen, und einen Mindestabstand - wie vorgeschrieben - einzuhalten. Im Außenbereich, wo das hauptsächliche Training stattfindet, ist nur der Abstand wichtig. S. § 16 (Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) vom 15. Juni 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 62]))

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_umgv_15_06_2021

Gebühr: Kinder bis 15 Jahre € 15,- ; Ab 15 Jahre 25,- €

Verpflegung: Wird vor Ort organisiert.

Info: Roland Haag-Schönenberg

E-mail: kadoso flaeming@yahoo.de, mobile: 0173/ 999 31 61

Haftung: Veranstalter und Ausrichter lehnen jegliche Haftung ab.

Bitte, teilt uns Eure Teilnahme vorab verbindlich mit.

Info: Alle Teilnehmer:innen (auch Begleitpersonen) werden gebeten die Corona-Regeln einzuhalten.

Teilnahmeberechtigt ist jeder:e Karateka. TN:Innen unter 16 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mitbringen in der bestätigt wird, dass das Kind /Jugendliche Corona frei sind. Bei Prüfungsteilnehmer aus anderen Dojos gehen wir selbstverständlich davon aus, daß dies mit dem Dojoleiter abgesprochen ist. Aus Datenschutzgründen machen wir alle Teilnehmer:innen darauf aufmerksam, daß Bilder gemacht werden, die in den bekannten sozialen Medien veröffentlicht werden können. Sie erklären sich ausdrücklich, bis auf schriftlichen Widerruf, damit einverstanden. Sollten Sie dies nicht wollen, so geben Sie uns zu Beginn der Veranstaltung Bescheid.

§ 16

Sport

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen haben in geschlossenen Räumen auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Zutrittsgewährung nur für Sportausübende, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; für nicht volljährige Sportausübende ist als Nachweis auch eine von einer sorgeberechtigten Person unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig,
3. die Erfassung der Personendaten aller Sportausübenden in einem Kontaktnachweis nach § 4 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
4. die Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Sportausübung,
5. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Sportausübenden in den Umkleieräumen,
6. die Untersagung der gemeinsamen Ausübung von Kontaktsport mit mehr als 30 Sportausübenden,
7. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 gelten nicht für

1. Sportanlagen, soweit in diesen ausschließlich ärztlich verordneter Sport oder Sport zu sozialtherapeutischen Zwecken ausgeübt wird,
2. den Schulbetrieb und die Kindertagesbetreuung sowie für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen,
3. den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet,
4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern durch anerkannte Hilfsorganisationen.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 kann auf Dritte übertragen werden. Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Betreiberin oder des jeweiligen Betreibers bleibt unberührt.